Bekanntmachung

des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gas- und Wärmedienst Börnsen GmbH, Zwischen den Kreiseln 1, in 21093 Börnsen beantragt die Änderung der rechtskräftigen wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für das Wasserwerk Börnsen in der Gemeinde Börnsen.

Die Grundwasserentnahme erfolgt bereits seit mehreren Jahrzehnten. Die Antragstellerin beantragte mit vorliegendem Antrag nun eine Erhöhung der Entnahmemenge.

Die Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 250.000 m³/a dient der öffentlichen Wasserversorgung des Versorgungsgebietes der Gemeinde Börnsen mit Trink- und Brauchwasser.

Nach § 5 UVPG ist für dieses geplante Vorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls" gemäß der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung nach § 5 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da dauerhafte erhebliche und nicht ausgleichbare nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 zu der UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs.3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 29.10.2026

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft
Im Auftrag

gez.

(Benecke)